

Bürgerinitiative

„Wohnqualität im Grünen“ (BIWiG)

Rüdiger von Ancken (Sprecher) – Heinz Grabert – Adolf Holtschneider

Op de Gehren 34 A, 22869 Schenefeld

Telefon: 040 - 830 11 53

E-Mail: info@biwig-schenefeld.de

Internet: www.biwig-schenefeld.de



04. Februar 2014

PRESSEMITTEILUNG

Bürgerbegehren: Verwaltungsgericht erklärt Bürgerbegehren für zulässig - Kreis Pinneberg und Stadt Schenefeld müssen umgehend tätig werden

Mit Gerichtsbescheid vom 29. Januar 2014 hat das Verwaltungsgericht Schleswig den Kreis Pinneberg

" unter Aufhebung seiner Bescheide vom 15. März 2012 und 31. Juli 2012 **verpflichtet, die Zulässigkeit des von den Klägern vertretenen Bürgerbegehrens** 'Stimmen Sie dem Ziel des Bürgerentscheids zu, dass der Landschaftsplan der Stadt Schenefeld nicht geändert, sondern nur um die zwischenzeitlich eingetretenen rechtlichen Korrekturen ergänzt wird?' **festzustellen.**"

Aus formalen Gründen kann das Gericht zwar feststellen, dass die Entscheidung des Kreises, das Bürgerbegehren für unzulässig zu erklären, rechtswidrig war, kann aber umgekehrt die förmliche Erklärung der Zulässigkeit selber nicht aussprechen. Dies muss der Kreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde tun; dies zu tun, **verpflichtet** ihn der Gerichtsbescheid.

Wie geht es weiter?

Der Kreis und die Stadt können grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids noch Rechtsmittel einlegen. Tun sie dies, wird der Bürgerentscheid - trotz klarer Rechtslage! - über den Zeitpunkt der Europawahl hinaus verzögert.

Umgekehrt erlaubt die Gemeindeordnung eine Vorgehensweise, die eine Durchführung des Bürgerentscheids am Tag der Europawahl, dem 25. Mai 2014, erlauben würde. Nach der Gemeindeordnung findet der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit statt, diese Frist kann im Einvernehmen mit den Initiatoren des Bürgerbegehrens auf sechs Monate verlängert werden. Innerhalb dieser Frist(en) muss sich die Gemeindevertretung noch einmal (rechtzeitig) mit dem Bürgerbegehren befassen, es gelten im Übrigen für die Durchführung des Bürgerentscheids die Regelungen des kommunalen Wahlrechts entsprechend.

